

*Schweizerisches Bundesblatt.

XVIII. Jahrgang. III. Nr. 54. 15. Dezember 1866.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend ein
Anleihen von 11 Millionen Franken für außerordentliche
Bewaffnung.

(Vom 30. November 1866.)

Tit. I

Die Bundesversammlung hat schon zu wiederholten Malen mit den Defiziten sich beschäftigt, welche in Folge der seit dem Jahre 1861 für die Korrektion von Flüssen, die Alpenstraßen, die Umänderung der leichten Artillerie und die Kaserne in Thun zc. bewilligten Kredite in den eidgenössischen Budgets sich ergeben könnten oder sich ergeben zu müssen schienen.

In den Jahren 1863 und 1864 wurde der Bundesrath dringend eingeladen, der Bundesversammlung Vorschläge zu hinterbringen über die Mittel und Wege, wie einer Störung des Gleichgewichts in den Finanzen der Eidgenossenschaft vorgebeugt werden könnte.

Diese wiederholten Einladungen haben wir dahin beantwortet, daß für den Augenblick ein so ungünstiges Resultat nicht zu befürchten sei, und gestützt auf Berechnungen die Thatsache festgestellt, daß trotz der in den Jahren 1861, 1862, 1863 und 1864 bewilligten außerordentlichen Ausgaben und mit Beifügung eines Beitrages von fünf Millionen für die eventuelle Korrektion der Juragewässer, wonach der Betrag der bis Ende 1875 successive zu bestreitenden außerordentlichen

Ausgaben auf ungefähr 18 Millionen sich stellt, die Eidgenossenschaft nichts desto weniger durch ihre regelmäßigen Einnahmenüberschüsse alle bewilligten Ausgaben zu bestreiten im Stande sei, ohne zu einem Anleihen Zuflucht nehmen zu müssen.

Selbstverständlich haben wir uns so ausgesprochen in der Voraussetzung, daß neue Ereignisse und neue Bedürfnisse an diesem finanziellen Stand nichts ändern, und es ist Ihnen, Tit., bekannt, daß die Ergebnisse der Jahresrechnungen unsere günstigen Voraussichten bis jetzt bestätigt haben.

Heute aber befinden wir uns in einer andern Lage. Europa ist zwar im Frieden, behält aber das Gewehr im Arm. Diese Stellung, so wie die Lehren, welche wir aus den jüngsten Kriegsereignissen fast an unserer Grenze ziehen konnten, veranlaßten die Bundesversammlung, ohne Verzug die durch die Verhältnisse gebotenen Maßregeln zu ergreifen.

Durch drei auf einander folgende Beschlüsse, vom 17., 19. und 20. Juli 1866, haben Sie nämlich den Bundesrath eingeladen, beförderlichst die für die Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität und die neue Bewaffnung der eidgenössischen Truppen erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Die Ausgaben, welche durch die Ausführung dieser, die Bewaffnung betreffenden Beschlüsse entstehen, belaufen sich nach den Vorschlägen des Militärdepartements auf die Summe von zehn Millionen.

Angesichts eines so wichtigen Beschlusses glauben wir es den Umständen angemessen, wenn wir der Bundesversammlung neuerdings den Stand der früher eingegangenen Verpflichtungen vorlegen, ihr auf möglichst klare Weise darstellen, wann und wie diese Verpflichtungen gelöst werden, und wie es möglich sein wird, die für die neue Bewaffnung erforderliche Ausgabe von 10 Millionen ebenfalls zu bestreiten.

Zu diesem Zwecke werden wir zuerst das Verzeichniß der durch die Bundesversammlung seit dem Jahre 1861 bewilligten außerordentlichen Kredite wieder aufführen, sodann die Zusammenstellung der Ende 1866 auf Rechnung dieser Kredite geleisteten Zahlungen machen, und auf diese Weise die für die Ausführung der frühern Beschlüsse noch nothwendigen Summen ganz genau angeben.

Bewilligte Kredite.

Militärische Alpenstraßen und bündnerische Straßen .	Fr.	2,750,000
Rhein- und Rhonekorrektur	"	5,790,000
Juragewässerkorrektur (eventuell)	"	4,670,000
Außerordentliche Militärausgaben	"	4,757,000
		<hr/>
	Fr.	17,967,000

Fr. 17,967,000

Nämlich:

Gezogene Vierpfünder-Kanonen und Zeughäuser	Fr. 1,851,000
Kaserne in Thun und Schußlinie	" 1,266,000
Infanteriegewehre, die dekretirten Fr. 4,600,000 reduziert auf	" 1,640,000
	<u>Fr. 4,757,000</u>

Auf Rechnung dieser Kredite bezahlte
Summen:

Militärische Alpenstraßen	Fr. 1,750,000
Bündnerische Straßen	" 596,500
Rheinkorrektion	" 780,000
Rhonekorrektio n	" 611,500
Militärausgaben	" 4,757,000

Ab, bezahlte Summe " 8,495,000

Saldo der noch zu bezahlenden außerordentlichen Aus-
gaben Fr. 9,472,000

worunter in runder Summe:

Bündnerische Straßen	Fr. 403,500
Rheinkorrektion	" 2,370,250
Rhonekorrektio n	" 2,028,250
Juragewässerkorrektio n (eventuell)	" 4,670,000

Wie oben Fr. 9,472,000

Aus obigen Zahlen ergibt sich, daß von den seit 1861 für außerordentliche Ausgaben bewilligten 18 Millionen bereits 8½ Millionen mittelst unserer Einnahmenüberschüsse und verfügbaren Kapitalien bezahlt worden sind; es bleiben daher noch zu bestreiten 9½ Millionen, deren Abzahlung auf die Jahre von 1867 an bis Ende 1875 vertheilt ist, mit Ausnahme des Beitrages an die Juragewässerkorrektio n, dessen Repartition noch nicht festgesetzt ist.

Es fällt uns nicht schwer, nachzuweisen, daß diese Summe von 9½ Millionen ebenfalls durch die voraussichtlichen jährlichen Einnahmenüberschüsse bis zum Jahr 1875 gedeckt werden kann.

Der Budgetentwurf für 1867 enthält nämlich Einnahmen Fr. 20,523,000
gegenüber Ausgaben " 20,128,000

mithin einen Einnahmenüberschuß von Fr. 395,000

Wir bemerken hier noch, daß in den Ausgaben von Fr. 20,128,000 eine gewisse Anzahl außerordentlicher oder momentaner Ausgaben ent-

halten sind, welche successive vom Budget verschwinden werden, und die von der Rechnung der gewöhnlichen und normalen Ausgaben auszuscheiden sind, um eine genaue Schätzung des den Berechnungen zu Grunde zu legenden Einnahmenüberschusses zu ermöglichen.

Im Budgetentwurf für das Jahr 1867 erscheinen nämlich:

Ausstellung in Paris	Fr. 160,000
Möblirung der Kaserne in Thun	" 88,000
Bündnerische Straßen	" 88,000
Rhein- und Rhonekorrektur	" 550,000
Truppenzusammenzug, alle zwei Jahre, die Hälfte von 300,000 mit	" 150,000

im Ganzen Fr. 1,036,000

welche successive aus dem Budget fallen werden.

Wenn wir nun im Jahr 1867 diese Summe von Fr. 1,036,000 für außerordentliche Zwecke nicht zu verwenden hätten, so wäre der Einnahmenüberschuß um so viel größer.

Im Jahr 1868 wird die Verbesserung schon fühlbar werden, indem die Posten betreffend die Ausstellung in Paris und die Kaserne in Thun dannzumal nicht mehr im Budget erscheinen, und die Entfernung dieser beiden Posten wird den Einnahmenüberschuß um Fr. 248,000 erhöhen, so daß ohne Gefahr vor wesentlicher Irrung behauptet werden darf, daß bei dem gegenwärtigen Stande das eidgenössische Budget einen jährlichen Ueberschuß an Einnahmen über die ordentlichen Ausgaben von ungefähr 1,400,000 bis 1,500,000 Franken bietet.

Wenn dieses Resultat sich noch nicht günstiger darstellt, so ist dies dem Umstande beizumessen, daß wir, vom Jahr 1867 an, von dem frühern Modus der Amortisirung des Anleihe von 1857, auf welchem wir noch einen Saldo von Fr. 2,750,000 schulden, abgehen und diese Amortisirung ins Budget aufnehmen, statt die bezüglichen jährlichen Summen auf den Kapitalien zu erheben.

Ferner haben wir, um die Grenze, inner welcher die Räte in Bezug auf die Beiträge an einige schweizerische Gesellschaften sich bewegen, nicht allzusehr zu beschränken, diese Beiträge, welche dem Departement des Innern zur Verwendung zugewiesen wurden, als einigermassen ständige Ausgaben betrachtet; denn es ist wahrscheinlich, daß die oben erwähnten Kredite in den eidgenössischen Budgets stets mehr oder weniger durch andere, ähnliche ersetzt werden. Dieser Spielraum, welchen wir offen lassen, berechtigt uns um so mehr zu der Annahme, daß jedes der ordentlichen Budgets der künftigen Jahre einen Einnahmenüberschuß von 1,400,000 bis 1,500,000 Franken darbieten wird.

Gestützt auf Vorstehendes kann als bestimmt angenommen werden, daß während der neun Jahre (1867—1875) inner welchen $9\frac{1}{2}$ Millionen als Saldo der früher bewilligten Kredite zu bezahlen sind, die Einnahmenüberschüsse im Ganzen die Summe von 13,500,000 Franken erreichen werden.

Auf diese Weise werden wir Ende 1875 nicht nur die bisher eingegangenen Verpflichtungen, in welchen (man wolle es nicht übersehen) der eventuelle Beitrag von Fr. 4,670,000 an die Kosten der Jura-gewässerkorrektio n inbegriffen ist, gelöst haben, sondern es wird uns im Fernern ein verfügbarer Ueberschuß von Fr. 4,000,000, nämlich Fr. 445,000 per Jahr, übrig bleiben. Wir können diesen Ueberschuß jedoch nicht in Aufschlag bringen, indem derselbe, wie wir später aus einander setzen werden, zur Bezahlung der Zinsen des durch die Ausgaben für die Bewaffnung momentan nothwendig werdenden Anleihe ns verwendet wird.

Wenn es uns gelungen ist, unsere Auseinandersetzung so klar zu machen, als es unser Wunsch war, so werden Sie, Tit., zur Ueberzeugung gelangt sein, daß die eidgenössischen Finanzen bis jetzt blühend genug waren, um nicht nur alle laufenden Ausgaben zu decken, sondern auch um große, gemeinnützige Unternehmungen zu fördern und zu unterstützen, welche als ein Denkmal der Kraft und Macht der durch den neuen Bund ins Leben gerufenen Institutionen dastehen werden.

Wenn auch im Jahr 1865 unsere Jahresrechnungen mit einem Defizit abgeschlossen worden sind, und das Defizit des Jahres 1866 noch bedeutender werden wird, so ist es Ihnen klar, daß dieses Ergebniß nicht aus einem eigentlichen Mangel an Hilfsquellen entspringt, sondern vielmehr einem Zusammenfluß von Ausgaben, deren Vertheilung auf eine gewisse Anzahl von Jahren mit der Anhäufung unserer jährlichen Einnahmenüberschüsse nicht in richtigem Verhältnisse steht.

Um große Werke beförderlich auszuführen, haben wir die Hilfsquellen der Zukunft in Anspruch nehmen müssen; aber wir haben die Ueberzeugung, daß wir allen Ansprüchen genügen können, ohne in das gefährliche System der bleibenden Staatsschuld zu gerathen; es wird genügen, wenn wir in Zukunft unsere Einnahmen und Ausgaben mit der größten Sorgfalt und während einer gewissen Reihe von Jahren unsere Einnahmenüberschüsse zur Rückzahlung des momentan erforderlichen Anleihe ns verwenden.

Die Frage der neuen Bewaffnung ist von der Bundesversammlung im Juli abhin grundsätzlich mit einer dem Sinn und Willen des schweizerischen Volkes vollkommen entsprechenden Energie entschieden worden.

Würde die Schweiz der selbst mit den größten Opfern zu erkau fenden Aufrechthaltung ihrer unabhängigen und neutralen Stellung im Herzen

des europäischen Kontinents nicht die höchste Wichtigkeit beilegen, so nähmen die Militärausgaben in unsern Budgets weniger Platz ein, und es fänden die finanziellen Hilfsquellen des Bundes in einer noch größern Betheiligung an den großen, gemeinnützigen Werken zur Entwicklung und Vervielfältigung unserer nationalen Industrie eine leichte und lohnende Verwendung. Aber es gibt ein Gut, die Freiheit, welches die Schweiz über die Bedürfnisse seines Handels und seiner Industrie stellt, und das schweizerische Volk wird vor keinem Opfer zurückschrecken, wenn es sich um die Wahrung seiner Unabhängigkeit, seiner Autonomie und seiner Freiheit handelt.

So zögern wir denn keineswegs, Ihnen, Tit., im Anfang der neuen Amtsperiode Vorschläge für die möglichst rasche Durchführung der von Ihnen schon im Prinzipie beschlossenen Neubewaffnung vorzulegen.

Da eine besondere Botschaft betreffend die Bewaffnung sich in Ihren Händen befindet, so brauchen wir nicht in die Details einzutreten, und beschränken uns daher darauf, die für den fraglichen Zweck bereits bewilligten und noch zu bewilligenden Kredite aufzuzählen:

Einführung der gezogenen Hinterladungsgeschütze, 8- und 12-Pfünder (Gesetz vom 19. Juli 1866)	Fr. 1,474,480
Milbank-Ansler-Gewehre, Umänderung und Anschaffung	" 1,374,000
Winchester-Gewehre	" 6,381,466
Karabiner für Genie, Artillerie und Kavallerie	" 323,626
Umänderung der Prelat-Burnand-Gewehre oder Anschaffung von Winchester-Gewehren als Vorrath	" 600,000
	<hr/>
	Fr. 10,153,572

Nach der Ansicht der Militärverwaltung ist diese Ausgabe voraussichtlich in den Jahren 1867 und 1868 zu bestreiten, nämlich:

Im Jahr 1867	Fr. 6,829,946
" " 1868	" 3,323,626
	<hr/>
	Fr. 10,153,572

Wir beantragen Ihnen daher, für Bezahlung dieser Ausgabe von 10 Millionen ein Anleihen aufzunehmen.

Im Fernern haben wir Sie darauf aufmerksam zu machen, daß unterm 17. Juli abhin die Bundesversammlung einen Kredit von fünf Millionen eröffnet hat, um provisorisch diejenigen Ausgaben zu bestreiten, welche der Bundesrath in Folge der ihm für die Aufrethaltung der Neutralität des schweizerischen Gebietes erteilten Vollmachten zu machen im Falle wäre.

Bevor der Bundesrath die durch den Bundesbeschluß vom 17. Juli vorgesehenen finanziellen Hilfsmittel in Anspruch nahm, fand er für angemessen, zuerst die erforderlichen Summen dem verfassungsmäßigen, in der Bundeskasse deponirten Kriegsfond von 2 Millionen zu entnehmen. Die Detailrechnungen über die Kosten der Grenzbesetzung sind noch nicht bereinigt und abgeschlossen; indessen zeigt die vom Kriegskommissariat mitgetheilte Zusammenstellung, daß die Kosten für die Wahrung der Neutralität auf die Summe von einer Million angestiegen sind.

Diese Summe muß nun der Bundeskasse zurückerstattet werden, um das durch Art. 40 der Bundesverfassung vorgeschriebene doppelte Geldcontingent zu ergänzen.

Die sowohl im gegenwärtigen Berichte als in der das Budget begleitenden Botschaft enthaltene Darstellung der der Staatskasse zu Gebote stehenden Hilfsquellen weist zur Evidenz das Bedürfnis nach, daß auch für Deckung dieser Summe von 1 Million zu einem Anleihen Zuflucht genommen werden müsse. Das gesammte Anleihen betrüge demnach 11 Millionen; man würde für dieselbe die möglichst günstigen Bedingungen zu erlangen trachten, und es sollte nach unserer Ansicht der Zinsfuß in keinem Falle $4\frac{1}{2}\%$ übersteigen. Die andern einzelnen Bedingungen der Ausführung blieben den weitern Schlußnahmen des Bundesrathes anheimgestellt.

Unsere detaillirten Auseinandersetzungen in Betreff unserer finanziellen Lage ist zu entnehmen, daß die Amortisation des Anleihe von elf Millionen wahrscheinlich nicht vor dem Jahr 1876 wird beginnen können, indem bis zu jenem Zeitpunkte allen verfügbaren Summen bereits ihre Bestimmung angewiesen ist. In dieser Voraussicht wird daher bis Ende 1875 nur die für die Bezahlung der Zinsen des Anleihe erforderliche Summe im Jahresbudget zu erscheinen haben, und es wird dieselbe durch den Einnahmenüberschuß gedeckt, welchen wir hievor als diesem Zwecke vorbehalten erwähnt haben.

Wenn die Bundesversammlung unsere Anträge annimmt, so wäre daher im Jahre 1876 in das Budget der Ausgaben eine Summe von Fr. 315,000 für die Zinsen der ersten Hälfte des Anleihe aufzunehmen, und von 1868 an bis und mit 1875 hätte der Zins der Gesamtsumme von elf Millionen mit Fr. 495,000 jeweilen im Budget zu erscheinen.

Vom Jahr 1876 an würde dagegen die Amortisation beginnen, und zwar durch Aussetzung einer jährlichen Summe von mindestens 1,000,000 Fr. zur Bezahlung des Zinses und Amortisation des Kapitals; wir hoffen indessen, es werde für die Amortisation eine noch größere Summe verwendet werden können, so daß die definitive Rückzahlung dieses Anleihe von elf Millionen spätestens Ende 1887 be-

endigt sein wird. Hiezu kann man gelangen, wenn von 1876 an, statt Fr. 1,000,000, Fr. 1,200,000 für Zins und Amortisation verausgabt werden.

Diese Perspektive von Verpflichtungen, welche unsere künftigen Hilfsquellen während zwanzig Jahren absorbiren, ist jedenfalls eine Thatsache, ernst genug, um von Seite der eidgenössischen Räte reiflich geprüft zu werden, besonders wenn man bedenkt, daß wir bei den Ihnen vorgelegten Berechnungen von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß in den nächsten zwanzig Jahren kein unvorhergesehenes Ereigniß diese Kombinationen umstoße und daß die Schweiz während dieser langen Zeitdauer von allen politischen Krisen, welche den Frieden Europas stören könnten, verschont bleibe.

Wie wichtig auch diese letztere Betrachtung sein mag, so stehen wir nicht an, Tit., den nachstehenden Beschlußentwurf Ihrer Annahme zu empfehlen, da wir ganz überzeugt sind, daß die für die gute Bewaffnung unserer Truppen zu leistenden Opfer für die Schweiz eine der sichersten Garantien des Friedens und Wohlstandes sein werden.

Die Neutralität des schweizerischen Gebietes ist zwar als eine der wesentlichsten Bedingungen für das politische Gleichgewicht Europas anerkannt und proklamirt; aber wir dürfen nicht ganz auf diese Zusicherung bauen; wir dürfen uns nicht mit dem Rechte, neutral zu bleiben, begnügen, sondern es ist auch nothwendig, daß alle Mächte, in deren Interesse wir diese Neutralität besitzen, wohl wissen, daß wir vor keinem Opfer zurückschrecken, um diese Neutralität unter allen Umständen und durch unsern eigenen Willen zur Wahrheit zu machen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Ihnen, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 30. November 1866.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Entwurf eines Bundesbeschlusses

betreffend

ein Anleihen von elf Millionen für die außerordentliche Bewaffnung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Antrages des Bundesrathes vom 30. November
1866,

beschließt:

1. Zur Bestreitung der Ausgaben für die Bewaffnung und die außerordentlichen Kosten der Grenzbesetzung wird der Bundesrath ermächtigt, ein Anleihen von elf Millionen Franken aufzunehmen.

2. Die Entrichtung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals haben auf folgende Weise zu geschehen:

Bis Ende 1875 findet keine Amortisation statt, und es werden nur die Zinsen des Kapitals in das Jahresbudget aufgenommen.

Im Jahr 1876 und in jedem der folgenden Jahre bis nach vollständiger Rückzahlung des Anleiheus wird in das Budget eine für die Bezahlung der Zinsen und die Amortisation zu verwendende Summe von wenigstens einer Million aufgenommen.

3. Ueber den jeweiligen Stand dieses Anleiheus ist jährlich eine besondere Rechnung zu stellen.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den gegenwärtigen Stand der Eisenbahnen im Tessin.

(Vom 30. November 1866.)

T i t . !

Nachdem durch Schlußnahme des schweizerischen Ständerathes vom 17. November v. J. die Behandlung unserer Vorlage betreffend die Tessiner Eisenbahnen auf die Februarsession der Bundesversammlung verschoben worden und während der letztern die Vorlage unser Bericht nicht opportun erschien, erachten wir für nothwendig, Ihnen, in Vervollständigung der bezüglichen Akten, über den seitherigen Verlauf und den gegenwärtigen Stand fraglicher Angelegenheit in Kürze Bericht zu erstatten und unsere unterm 6. November 1865 gestellten Anträge *) nach Maßgabe der jezigen Sachlage zu modifiziren.

Mit Schreiben vom 22. November 1865 theilten wir dem Staatsrathe von Tessin den eben erwähnten Verschiebungsbeschluß des Ständerathes vom 17. gleichen Monats mit. Bei diesem Anlasse luden wir die Regierung ein :

1) An den Großen Rath (welcher damals eben versammelt war) im Namen des Bundesrathes das bestimmte Begehren zu stellen, daß das Trace der Linie Biasca-Locarno im Laufe jener Sitzung endgültig festgestellt werde. Bezüglich der Begründung dieses Begehrens wurde

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1865, Band III, Seite 944.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend ein Anleihen von 11 Millionen Franken für außerordentliche Bewaffnung. (Vom 30. November 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1866
Date	
Data	
Seite	303-312
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 317

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.